

1732
794



SR Maria Theresia von Gottes Gnaden Kö-

nigin zu Hungarn, und Böh-
heim / K. Erb. Herzogin zu

Oesterreich / Herzogin zu Burgund / zu Brabant / in
Steier / Kärnthén / und Crain / Gräfin von Tyrolspurg /
Flandern / Tyrol / Böhren / und Brabiscia / K. K. Ver-
mählte Herzogin zu Lothringen und Saar / Groß-
Herzogin zu Toscana: Entbieten N. allen und jeden
Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land- Gerichts und Burgfrids-
Inhabern / Städt und Märkten / Raut- Beamten / wie auch
allen übrigen Lands- Insassen / denen dises unser offenes Patent
fürgebracht wird / Unsere König- und Lands- Fürstliche Gnad / auch
alles Gutes ; und geben euch Gnädigst zu vernehmen / wasgestal-
ten Uns abermalen zum billigsten Mißfallen vorgetragen worden /
wie daß ohnerachtet deren noch den 1. und 22. April 1732. den
31. Augusti 1736. den 27. Augusti 1737. den 23. Augusti 1738.
dann den 5. November 1740. und den 28. Jenner 1743. beschehe-
nen Verbott und respectivè Abwürdigung auswärtiger Schid-
Münz / solche verruffene Schid- Münz / besonders aber die Bay-
rische Groschen und Kreuzer / Salzburgische Fünfer und Pagen /
Schurische Groschen / und zweyer / und dergleichen fremde ringhäl-
tige Münzen annoch frey und ohngescheuet / besonders in Ober-
Steier und Salzburgischen Confinen Unserer J. De. Erb- Ländern /
dem äusserlichen falschen Werth nach / im Handl und Wandl ge-
litten werden / daß mithin Wir die Ubertretter solcher Unserer er-
lassenen Befehl und Gebotten ganz billig Patent- mässig ansehen :
sonderheitlich aber bey denen Städt- und Märckt- Richtern / auch
andern vorgesezten Obrigkeiten jenen Schaden allerdings erholen
könten / welchen dieselbe durch ihren unverantwortlichen Saumsal
und

und Ungehorsam wegen unterlassener Pflicht-mässigen Bestrafung/
auch allenfalliger Anzeig bey Unserer J. De. Regierung und Cam-
mer, dem gemeinen Weesen/ und vilen Lands-Inassen verursacht
haben.

Gleichwie Wir aber solches für dasmal noch aus besonderen
Gnaden unterlassen / so wollen Wir auf die ernstgemessene Befol-
gung Unserer Königl. und Lands-Fürstlichen Verordnungen/ auch
auf die ohnausbleibliche Bestrafung deren unachtsamen und saumi-
gen Obrigkeiten sowol/ als anderer Ubertretter künfftighin unaus-
sezlich halten ;

Und gebieten solchemnach hiemit nochmals ernstlich / daß die
Bayrische Groschen und Kreuzer / dann die Salzburgische Tünfer
und Pagen / wie auch die Schurische Groschen / nicht minder die
übrige fremde ringhaltige Schütt-Münzen inner dem hiemit noch
zum letztenmal ansehenden 6. Monatlichen Termin, zwar dem in-
nerlichen Werth nach / das ist : den Bayrischen Groschen pr. 2.
Kr. / deto Kreuzer pr. 2. dl. / Salzburgische Tünfer pr. 4. Kr. /
und deto Pagen pr. 3. Kr. 2c. den Schurischen Groschen pr. 2. Kr.
geduldet werden mögen ; in solchen 6. Monaten aber dise und alle
andere fremde/ besonders die ringhaltige Schütt-Münz so gewiß
aus dem Land gebracht seyn / als sonst (wann solche bey jeman-
den / wer der auch immer seye / erfunden würden) nicht allein hin-
weg genommen / sondern annebst noch der Einnehmer sowol / als
der Ausgeber mit einer mehrern Geld-Straf / ja wol gar / beschaf-
fener Dingen nach / mit Leibs-Straf belegt werden solle ; damit
man aber die Ubertretere desto leichter in Erfahrung bringen mö-
ge ; So wollen Wir dem Angeber nebst Verschweigung seines Na-
mens nicht allein von der andictirten Geld-Straf / sondern auch
von denen confiscirenden Geldern / nach dem Abwürdigungs-Satz/
in Lands-Fürstlicher Münz das Drittel verabsolgen lassen ; wo-
nebst allen und jeden Obrigkeiten hiemit nochmalen so ernstlich als
Gnädigst aufgetragen wird / auf dergleichen Unsere allergnädigste
Lands-Fürstliche Befehl- und Verbotts-übertrettende Personen ein
obachtsames Aug zu tragen / solche alsogleich in die vorgeschribene
Straf zu ziehen / oder (wo dises in ihren Kräften nicht wäre) nebst
denen Inzüchten bey Unserer J. De. Regierung und Hof-Cammer
alsofort so gewiß anzuzeigen / als im widrigen ein zeitlicher Burger-
meister / Stadt- und Markt-Richter / oder andere Orts-Obrigkeit
zur

zur Ersetzung des dem gemeinen Weesen / oder einem jeden Lands-
Insassen daraus anerwachsenen Schadens / und anderer willkühr-
licher scharffer Bestrafung gezogen / und deswegen wider dieselbe
durch die J. De. Cammer-Procuration die Klag geführet werden
solte. Wornach sich nun ein jeder zu richten / und vor Schaden
zu hüten hat. Dann hieran beschibet Unser ernstlich / auch Gnä-
digster Will und Meinung. Geben in Unserer Lands- Fürstlichen
Haupt-Stadt Grätz den 21. April 1744.

Corbinian Graf von Saurau /
Statthalter.



Commissio Sacrae Regiae
Majestatis in Consilio.

Joh. Adam Felix von Mainersperg / Heinrich Graf v. Prandeis,
Cancler.

Antoni Joseph Edler von Hohenrain.